



DEUTSCHER
LANDKREISTAG



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund
www.dstgb.de

VKU



Rahmenvereinbarung zur Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten in Baumärkten

Zwischen dem Handelsverband Heimwerken, Bauen und Garten e.V. einerseits und dem Deutschen Städtetag, dem Deutschen Landkreistag, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund sowie dem Verband kommunaler Unternehmen andererseits wird folgende Rahmenvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die getrennte Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten ist in Deutschland etabliert und wird von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern in Zusammenarbeit mit den kommunalen Entsorgern oder beauftragten privaten Unternehmen in verlässlicher Weise organisiert. Zur weiteren Erhöhung der Sammelquoten streben die im Handelsverband Heimwerken, Bauen und Garten e.V. organisierten Handelsunternehmen und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. deren beauftragte Entsorger eine verstärkte Zusammenarbeit an. So soll gewährleistet werden, dass die kommunale Sammlung die Sammelquoten der novellierten WEEE-Richtlinie¹ erreicht und insbesondere die Erfassung mülltonnengängiger Kleingeräte gesteigert wird. Es ist beabsichtigt, diese Rahmenvereinbarung auf weitere Branchen auszuweiten. Die Unterzeichner sind sich darüber einig, dass durch diese Rahmenvereinbarung keine Rechtspflichten begründet werden.

§ 1 Ziel der Vereinbarung

Ziel der Vereinbarung ist die Erhöhung der Sammelquote von Elektro- und Elektronikaltgeräten im Rahmen der separaten Sammlung. Eine Erhöhung dieser Sammelquote soll dazu beitragen, die in Art. 7 der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte genannten Mindestsammelquoten zu erreichen und ggf. zu überschreiten. Diese Vereinbarung soll dazu beitragen, dass die einheitliche kommunale Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten als ein alternatives Sammelsystem angesehen werden kann, das ebenso wirksam ist wie die individuelle Rücknahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten durch den Handel gem. Art. 5 Abs. 2 (b) und (c) der Richtlinie.

¹ Die Quote beträgt 45% ab 2016 bzw. 65% ab 2019 bezogen auf das Durchschnittsgewicht der Elektro- und Elektronikgeräte, die in den drei Vorjahren in einem Mitgliedsstaat in Verkehr gebracht werden, ab 2019 alternativ 85% der auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats anfallenden Elektro- und Elektronikaltgeräte.

§ 2 Natur der Vereinbarung

Diese Vereinbarung stellt eine Rahmenvereinbarung dar, die durch die vor Ort bestehenden Baumärkte einerseits und die lokal für die Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger andererseits im Einzelnen konkretisiert und umgesetzt werden soll.

Die Vereinbarung soll die Voraussetzungen für erfolgreiche Kooperationsbeziehungen auf lokaler Ebene schaffen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Für die in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen gelten die Definitionen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) in der jeweils geltenden Fassung sowie die sonst einschlägigen abfallrechtlichen Regelungen.

§ 4 Grundkonzept der Zusammenarbeit

Grundkonzept dieser Vereinbarung ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Baumärkten und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern bzw. deren beauftragten Entsorgern bei der Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten.

Die Baumärkte stellen kostenlos Flächen für die Aufstellung von Sammelbehältern für Elektro- und Elektronikaltgeräte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. deren beauftragte Entsorger zur Verfügung und überlassen diesen unentgeltlich die Gesamtheit der ihnen übergebenen Elektro- und Elektronikaltgeräte. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. deren beauftragte Entsorger leeren die Sammelbehälter regelmäßig bzw. auf Anforderung sowie für die Baumärkte kostenlos und führen die gesammelten Elektro- und Elektronikaltgeräte einer Verwertung gemäß den Bestimmungen des ElektroG zu.

§ 5 Leistungen der Baumärkte

Der Baumarkt zeigt dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. dessen beauftragtem Entsorger eine geeignete Fläche auf dem Betriebsgrundstück an, auf der ein oder mehrere Sammelbehälter für Elektro- und Elektronikaltgeräte platziert werden können. Die zur Verfügung gestellte Fläche soll so beschaffen sein, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bzw. dessen beauftragter Entsorger auf dieser solche Behälter aufstellen kann, die für die Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten geeignet sind und mit seinem Logistiksystem harmonieren. Die Sammelbehälter sollen nach Möglichkeit im Innenbereich des Baumarkts so platziert werden, dass folgende Anforderungen gewährleistet werden können:

- Einsichts- und Einwirkungsmöglichkeiten des Personals des Baumarkts zur Vorbeugung der Beraubung von Sammelbehältern bzw. von Umfeldverschmutzungen;

- Gewährleistung einer guten Erreichbarkeit und Bedienbarkeit des Sammelbehälters für die Kunden des jeweiligen Baumarkts;
- Kontrolle des Zustands der Sammelbehälter durch das Personal des Baumarkts.

Zwischen Baumarkt und öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger bzw. dessen beauftragtem Entsorger wird abgestimmt, mit welchen Maßnahmen vor Ort Fehlwürfen entgegengewirkt werden kann.

Der Baumarkt informiert über die Möglichkeit der Abgabe von Elektro- und Elektronikaltgeräten durch deutliche Hinweise in den Geschäftsräumen sowie durch andere geeignete Mittel.

Der Baumarkt überlässt die ihm übergebenen Elektro- und Elektronikaltgeräte in ihrer Gesamtheit kostenlos dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. dessen beauftragtem Entsorger.

§ 6 Leistungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. von deren beauftragten Entsorgern

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bzw. dessen beauftragter Entsorger stellt allen sich beteiligenden Baumärkten, d. h. Standorten, ein oder mehrere für die Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten geeignete Behältnisse zur Verfügung. Zahl bzw. Größe der Behältnisse sind in Abstimmung zwischen Baumarkt und öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger bzw. dessen beauftragtem Entsorger an den lokalen Bedarf anzupassen.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bzw. dessen beauftragter Entsorger leert die bei allen sich beteiligenden Baumärkten aufgestellten Sammelbehälter regelmäßig bzw. auf Anforderung und für den Baumarkt kostenlos. Der Modus der Leerung wird an den konkreten Bedarf angepasst und zwischen Baumarkt und öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger bzw. dessen beauftragtem Entsorger abgestimmt, ggf. sollen hierbei schon bestehende kommunale Sammelangebote für Elektro- und Elektronikaltgeräte berücksichtigt werden. Die Gesamtheit der erfassten Elektro- und Elektronikaltgeräte wird nachfolgend entweder im Wege der Abholkoordination durch die Hersteller oder im Wege der Optierung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einer ordnungsgemäßen Verwertung entsprechend den Vorgaben des ElektroG, insb. unter Beachtung der Meldepflichten, zugeführt.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bzw. dessen beauftragter Entsorger weist auf die Möglichkeit der Abgabe von Elektro- und Elektronikaltgeräten bei Baumärkten im Rahmen seiner Abfallberatung und über sonstige geeignete Kommunikationswege hin.

Sofern spezifische Sammelsysteme für bestimmte Typen von Elektro- und Elektronikaltgeräten existieren, können diese im Einvernehmen zwischen Baumarkt und öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger bzw. dessen beauftragtem Entsorger in die Sammlung einbezogen werden.

§ 7 Beauftragung von Entsorgungsunternehmen

Sofern die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger private Entsorger mit der Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten beauftragen, soll der Inhalt dieser Vereinbarung in den künftigen Ausschreibungen zu Sammelleistungen von Elektro- und Elektronikaltgeräten berücksichtigt werden.

§ 8 Bewerbung der Vereinbarung bei den Mitgliedern der Verbände

Die an dieser Vereinbarung beteiligten Verbände informieren ihre Mitglieder über den Inhalt dieser Vereinbarung und unterstützen deren Umsetzung.

§ 9 Dokumentation der zusätzlich generierten Mengen

Die an dieser Vereinbarung beteiligten Parteien entwickeln unter Einbeziehung der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) eine Methodik zur Darstellung der durch die Zusammenarbeit der Baumärkte und der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. deren beauftragte Unternehmen zusätzlich gesammelten Menge von Elektro- und Elektronikgeräten, um insbesondere die Erfüllung der Ziele nach § 1 dieser Vereinbarung transparent zu dokumentieren.

§ 10 Evaluation der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird von den beteiligten Verbänden regelmäßig evaluiert.



Dr. Stephan Articus
Deutscher Städtetag

Geschäftsführendes
Präsidialmitglied



Prof. Dr. Hans-Günter Henneke
Deutscher Landkreistag

Geschäftsführendes
Präsidialmitglied



Dr. Gerd Landsberg
Deutscher Städte- und
Gemeinebund

Geschäftsführendes
Präsidialmitglied



Hans-Joachim Reck
Verband kommunaler
Unternehmen
Hauptgeschäftsführer



Dr. Peter O. Wüst
BHB-Handelsverband
Heimwerken, Bauen und Garten
Hauptgeschäftsführer



Susanne Jäger
BHB-Handelsverband
Heimwerken, Bauen und Garten
Mitglied des Vorstandes
Ressortverantwortliche Umwelt
& CSR